



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.02.2001

SG (2001) D/ 286191

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. 589/2000 – Österreich
Beihilfe für die Vereinigten Chemischen Fabriken Kreidl, Rutter & Co
KG

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

A Verfahren

1. Mit Schreiben vom 28. August 2000 (Eingangsvermerk vom 30. August 2000: SG (2000) A/10647) und vom 6. September 2000 (Eingangsvermerk vom 8. September 2000: A/37353), unterrichtete die österreichische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, der Vereinigte Chemische Fabriken GmbH (VCF) eine staatliche Beihilfe zur Sanierung von Altlasten zu gewähren.
2. Mit Schreiben vom 18. September 2000 sowie mit einem Erinnerungsschreiben vom 31. Oktober verlangte die Kommission zusätzliche Auskünfte, die von der österreichischen Regierung mit Schreiben vom 6. November (Eingangsvermerk vom 8. November 2000: A/39142), vom 23. November 2000 (Eingangsvermerk vom 23. November 2000: A/39757) und 29. November 2000 (Eingangsvermerk vom selben Tag: A/39966) erteilt wurden.

B Ausführliche Beschreibung der Maßnahme

3. Die geplante Beihilfe beruht auf den österreichischen Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung oder –sicherung von 1997, die von der Kommission genehmigt wurden¹. Gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinien ist bei Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltaltlasten ausnahmsweise ein Fördersatz bis 65 % zulässig, wenn der Verursacher einer Altlast nicht ermittelt bzw. zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ferner darf die Beihilfe dem Begünstigten keinen unentgeltlichen finanziellen Vorteil verschaffen. Österreich hat sich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen einzeln anzumelden.

Die österreichische Bundesregierung meldete die genannte Maßnahme an, da sie beabsichtigt, einen Fördersatz von 65 % zu gewähren. Die Abwicklung der Beihilfe erfolgt über die Österreichische Kommunalkredit AG (ÖKK) im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Entsorgungskosten betragen insgesamt 4 Mio. € (55,24 Mio. ATS) und die gemäß den österreichischen Richtlinien beihilfefähigen Kosten 3,7 Mio. € (51 Mio. ATS). Die geplante Beihilfe über 2,4 Mio. € (33,15 Mio. ATS) soll in Form eines Zuschusses gewährt werden, der über zwei Jahre ausbezahlt wird. Der Abbruch von Gebäuden und Einrichtungen fällt nicht unter die beihilfefähigen Kosten, es sei denn, diese Leistungen sind für die Sanierung unbedingt erforderlich. Ebenso wenig beihilfefähig ist die Entsorgung von nicht-kontaminiertem Aushub- bzw. Abbruchmaterial. Darüber hinaus hat der Begünstigte regelmäßig über den Erfolg des Projekts Bericht zu erstatten. Schließlich ist in den Förderungsrichtlinien eine anteilige Rückzahlung bis zur Höhe der gewährten Beihilfeintensität vorgesehen, wenn die durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigte Wertsteigerung des sanierten Grundstücks über den Eigenanteil des Begünstigten hinausgeht und das Grundstück binnen sieben Jahren nach seiner Dekontamination veräußert wird.

4. Seit 1910 stellen die VCF chemische Erzeugnisse wie Thorium- und Cer-Salze sowie Kryolit und Flußsäure her. Diese Produktpalette wurde um synthetisches Phenol, Sacharin, Harnstoff- und Phenolharze erweitert. Das fragliche Grundstück wurde von den VCF bis 1972 industriell genutzt, mit einer einzigen Unterbrechung durch die Enteignung des Betriebs und die Zerstörung der Produktionsanlagen im Zweiten Weltkrieg. Die neu gegründeten VCF nahmen 1949 ihre Produktion wieder auf. Im Jahr 1973 wurde die Produktion von der Fa. Perstorp als Mieter weitergeführt. Diese übernahm von den VCF alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. 1991 legte Perstorp den Betrieb still, woraufhin die Fabrikeinrichtungen demontiert sowie Teile des Gebäudes abgetragen wurden.
5. Nach der Stilllegung und der Demontage des Betriebs durch Perstorp haben die VCF die Produktion nicht wieder aufgenommen. Die VCF errichteten auf dem Gelände einen Unternehmenspark. Ihr Hauptgeschäftszweck ist die Bereitstellung der für die Unternehmen erforderlichen Infrastruktur und die Erbringung aller einschlägigen Dienstleistungen (Energieversorgung, Sicherheitsdienst, Reinigung, Versicherungen usw.). Die VCF beschäftigen zwei Angestellte. Ihr Jahresumsatz 1998 betrug 0,23 Mio. €, die Bilanzsumme 1,48 Mio. €. 55 % ihrer Aktien sind im Besitz der VCF Liegenschaftsverwaltung Ges.m.b.H, 45 % werden von Privatpersonen gehalten.

¹ 22. Januar 1997, SG (97) D/434.

6. Das fragliche Grundstück hat einen Umfang von 50 000 m². Im Rahmen der Betriebsauflösung im Jahr 1991 wurde die Fa. Perstorp von den zuständigen Behörden verpflichtet, das ehemalige Phenoltanklager einschließlich der Fundamente abzutragen und zu entsorgen, weil 1984 bei einem Unfall mehrere tausend Liter Phenollösung ausgetreten waren. Zwar hatte die Fa. Perstorp seinerzeit eine Reihe von Sofortmaßnahmen ergriffen (u.a. Entfernung von kontaminiertem Erdreich), doch 1991 stellte sich heraus, dass diese Maßnahmen unzureichend waren. In der Folge errichtete Perstorp einen Sperrbrunnen. Nach dem Konkurs der Fa. Perstorp 1994 wurde der Sperrbrunnen durch die VCF anfänglich freiwillig weiterbetrieben, dann wurde der Betrieb jedoch aufgrund der enormen Kosten eingestellt. Seit 1996 wird der Sperrbrunnen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betrieben. 1995 wurden die Altlasten registriert und 1997 mit Prioritätsstufe I versehen. Im Bereich des ehemaligen Phenoltanks besteht eine massive Grundwasserverunreinigung mit Phenolen. Unterhalb des belasteten Geländes ist das von Privatpersonen genutzte Grundwasser gefährdet.
7. Einem Sachverständigengutachten zufolge ist der Aushub und die Behandlung des stark kontaminierten Erdreichs erforderlich, um ein weiteres Eindringen der Schadstoffe ins Grundwasser zu verhindern. Eine Ausweitung der Aushubmaßnahmen auf weniger kontaminierte Bereiche ist wirtschaftlich nicht ratsam. Da Phenollösungen leicht abbaubar sind, lässt sich die Umweltgefährdung gering halten. Ein weiteres Austreten wird durch die geplante Versiegelung der Oberfläche verhindert.
8. Folgende Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen:
 - Aushub der stark phenolhaltigen Bodenpartien;
 - Bodenwäsche des stark kontaminierten Bodenmaterials in einer externen Anlage;
 - Deponierung des kontaminierten Bodenmaterials in einer hierfür geeigneten Deponie;
 - Oberflächenversiegelung der gering und mittelstark belasteten Bereiche durch Asphaltversiegelung;
 - Sanierung und Teilabbruch der Gebäude.

C Würdigung der Maßnahme

9. Österreich meldete die vorgeschlagene staatliche Beihilfe zugunsten der VCF aufgrund der von der Kommission genehmigten Förderungsrichtlinien von 1997 an. Nach diesen Förderungsrichtlinien erhält der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Mittel zur Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen für Umweltaltlasten, insbesondere für Maßnahmen zur Beseitigung und dauerhaften Eindämmung von Restverschmutzung. Laut Kapitel IV (Altlastensanierung) Paragraphen 31 und 32 des österreichischen Umweltförderungsgesetzes² können solche Beihilfen neben öffentlichen Einrichtungen und anderen möglichen Antragstellern auch Grundeigentümern von kontaminierten Standorten gewährt werden kann.

² BGBl. Nr. 201/1996 vom 30.4.1996.

10. Allerdings hat Österreich der Kommission alle Einzelfälle zu melden, in denen der Verursacher von Umweltschäden nicht festgestellt werden kann, damit eine Prüfung der vorgeschlagenen Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag eingeleitet werden kann. Die Kommission stellt fest, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Anmeldung der geplanten Beihilfe zugunsten der VCF nachgekommen ist.
11. Unter bestimmten Voraussetzungen unterscheiden die Förderungsrichtlinien von 1997 zwischen Verursachern von Umweltschäden, die nicht ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden können und feststellbaren Verschmutzern. Danach liegen für Großunternehmen die Beihilfesätze im ersten Fall bei 65 % und im zweiten Fall bei 30 %. Die VCF können diesen Vorschriften zufolge nicht als KMU eingestuft werden.
12. In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist festgelegt, dass, soweit nicht anderes bestimmt ist, Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltaltlasten, die verschmutzte Industriestandorte wieder nutzbar machen, können Elemente solcher staatlicher Beihilfen enthalten, die das sanierende Unternehmen begünstigen.
13. Da die geplanten Maßnahmen einzeln angemeldet werden mussten, prüfte die Kommission, ob die Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige zur Anwendung kommen kann. Sie stützte ihre Bewertung auf die Tatsache, dass mit der geplanten Beihilfe die Säuberung eines kontaminierten Geländes gefördert werden soll. Daher hat sie die Beihilfe nach Maßgabe des neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen³ geprüft.
14. Gemäß den wichtigsten darin genannten Voraussetzungen erscheint das Beihilfevorhaben aus folgenden Gründen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar:
15. In Artikel 174 EG-Vertrag ist das Verursacherprinzip festgeschrieben. Die Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen trägt dem insofern Rechnung, als die Beihilfekontrollen die strenge Anwendung dieses Prinzips sicherstellen müssen. Der Verursacher einer Umweltverschmutzung hat die Kosten für die Säuberung eines kontaminierten Geländes zu tragen und in seine Produktionskosten einzubeziehen. Eine Beihilfe zur Senkung der Kosten für die Säuberung würde dem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten in anderen Mitgliedstaaten verschaffen, die keine derartige Beihilfe erhalten.
16. Wenn jedoch der Verursacher des Umweltschadens nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, kann der die Arbeiten durchführende Grundeigentümer gemäß Punkt 38 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen eine Beihilfe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten mit einem Aufschlag von 15 % der Dekontaminationskosten erhalten. Als beihilfefähig gelten dabei die Kosten für die Dekontamination abzüglich des Wertzuwachses des Grundstücks nach der Dekontamination.

³ Abl. C 37 vom 3.2.2001.

17. Daher können Investitionen von Unternehmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte in den Anwendungsbereich dieses Gemeinschaftsrahmens fallen. Solche Umweltschäden können die Qualität des Bodens sowie des Oberflächen- oder Untergrundwassers betreffen. Im vorliegenden Fall soll mit der geplanten staatlichen Beihilfe eine bereits eingetretene Verunreinigung des Grundwassers beseitigt werden.
18. Nach österreichischem Recht haftet in erster Linie die Fa. Perstorp, die für die Verunreinigung verantwortlich ist. Die Bundesregierung hat überzeugend nachgewiesen, dass Perstorp, die Verursacherin des Umweltschadens, in Konkurs gegangen ist und nicht haftbar gemacht werden kann.
19. Ferner ist eine Subsidiarhaftung der VCF, der Eigentümerin des kontaminierten Grundstückes, für die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen ausgeschlossen, da keine der im österreichischen Wasserrechtsgesetz, im Abfallwirtschaftsgesetz oder in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Laut Wasserrechtsgesetz⁴ kann der Eigentümer des kontaminierten Grundstückes nur verantwortlich gemacht werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat. Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz⁵ kann der Grundstückseigentümer nur dann zur Kostentragung herangezogen werden, wenn er der Ablagerung der Problemstoffe ausdrücklich zugestimmt hat. Weder haben die VCF eine Zustimmung im Sinne der oben angeführten Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes gegeben, noch hat Perstorp das Phenol abgelagert, das im Verlauf eines Unfalles in den Boden eindrang. Nach § 83 der Gewerbeordnung kann nur derjenige Adressat einer Verwaltungsentscheidung sein, der den Betrieb führte bzw. die Auflassungshandlungen vornahm. Da Perstorp die Betriebsstätte führte und diese aufließ, kann VCF auch nicht nach dieser Rechtsgrundlage zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb hat das österreichische Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Sperrbrunnen seit 1996 auf eigene Kosten betrieben. Mithin hat die Bundesregierung die einschlägigen Vorschriften⁶ angewandt, denen zufolge die Verwaltungsbehörden einer freiwilligen Dekontaminierung des betreffenden Geländes zustimmen können. Auf diese Vorschriften stützten sich die VCF bei ihrem Antrag auf Sanierung des Geländes.
20. Unter Berücksichtigung der oben genannten österreichischen Rechtsvorschriften ist die Kommission der Auffassung, dass die VCF für die Sanierung der Altlasten nicht zur Verantwortung gezogen werden können.
21. Die Kommission hat in Punkt 38 des neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegt, dass Maßnahmen der Unternehmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte in den Anwendungsbereich des Rahmens fallen können.
22. Nach Auffassung der Kommission können für Sanierungsmaßnahmen durch den Grundeigentümer - im vorliegenden Fall die VCF - staatliche Beihilfen bis zu dem unter Punkt 16 genannten Umfang gewährt werden, wenn der Verursacher nicht zur Übernahme der Kosten gezwungen werden kann.

⁴ § 138 Abs. 4

⁵ § 18 Abs. 2

⁶ § 17 des Altlastensanierungsgesetzes in Verbindung mit § 79 der Gewerbeordnung.

23. Um auszuschließen, dass der Beihilfeempfänger einen zusätzlichen unentgeltlichen finanziellen Vorteil erhält, berücksichtigt die Kommission den möglichen Wertzuwachs, den der Marktpreis des Grundstücks nach Beendigung der Dekontaminierungsmaßnahmen erfährt.
24. Im österreichischen Altlastenatlas wurde das Grundstück nach Beendigung der von der Fa. Perstorp 1984 durchgeführten Sanierungsmaßnahmen als altlastensaniert ausgewiesen. Als sich 1991 herausstellte, dass diese Maßnahmen unzureichend waren, wurden mit der Errichtung des Sperrbrunnens weitere Maßnahmen ergriffen. Mit den geplanten Beihilfemaßnahmen soll die potentielle Gefährdung der geschützten Güter (Boden, Wasser) verringert werden. Wie bereits seit 1984 im österreichischen Altlastenatlas eingetragen, bleibt eine dauerhafte Restkontamination des Geländes bestehen. Somit bleiben die Kategorie des Grundstücks sowie seine Eintragung unverändert. Gestützt auf die Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen und die vorgelegten Unterlagen folgert die Kommission daraus, dass kein Wertzuwachs des Grundstücks eingetreten ist.
25. Daher liegt laut der oben genannten Berechnungsformel der maximal zulässige Beihilfebetrags bei 63,53 Mio. ATS⁷. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass mit der von Österreich geplanten Beihilfe in Höhe von 33,15 Mio. ATS ein unentgeltlicher Vorteil gewährt wird, da der Betrag unter der im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegten Schwelle liegt.
26. Folglich sind alle Voraussetzungen für eine Abweichung von dem in Punkt 38 des neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegten Verursacherprinzip erfüllt und die Beihilfe kann als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot freigestellt werden.

D Entscheidung

27. Die Kommission hat entschieden, dass die Altlastensanierungsbeihilfe zugunsten der Vereinigten Chemischen Fabriken Kreidl, Rutter & Co KG als mit dem EG-Vertrag vereinbar angesehen werden kann.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der genannten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Weitergabe des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens an Dritte und der Veröffentlichung auf der Internet-Seite http://europa.eu.int/comm/sgb/state_aids/ in der verbindlichen Sprachfassung einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu senden:

⁷ Beihilfefähige Kosten von 55,24 Mio. ATS zuzüglich 15 % (8,29 Mio. ATS) der Dekontaminationskosten.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H2
Rue de la Loi/Wetstraat, 200
B-1049 Brüssel

Fax-Nr.: (00322) 2969816

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission